

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 11. September 1951

Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
6.9.51	Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen ....	833
6. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen .....	833

### Preis Verordnung Nr. 185.

#### Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen.

Vom 6. September 1951

##### § 1

(1) Für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen dürfen höchstens Preise nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung berechnet werden.

(2) Die Fahrpreise sind nach Preistabellen abzurechnen, welche Unterschiede für Stadtfahrten und Fernfahrten vorsehen und die Verwendung verschiedener Kraftstoffkategorien berücksichtigen.

##### § 2

Der Fahrpreis ist unverzüglich nach Beendigung der Fahrt fällig. Die Forderung einer angemessenen Vorauszahlung bei Antritt der Fahrt ist zulässig.

##### § 3

Im Fahrzeug ist eine Tabelle zu befestigen, die mindestens die Kilometerpreise der verschiedenen Preistabellen und den Kraftstoffverbrauch des der Fahrt dienenden Kraftfahrzeuges ausweist.

##### § 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Es kann die Befugnis, Preistabellen aufzustellen, auf die Landesfinanzdirektionen übertragen.

##### § 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisanordnungen Nr. 98 und Nr. 99 vom 16. Februar 1948 (PrVOBl. S. 32, S. 33) sowie alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden örtlichen Regelungen und Ausnahme genehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

### Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen.

Vom 6. September 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen wird folgendes bestimmt:

#### Abschnitt I

##### Fahrpreise für Stadtfahrten

##### § 1

(1) Die Preise für Stadtfahrten setzen sich aus einer Grundgebühr und Kilometer-Entgelten zusammen.

(2) Die Landesfinanzdirektionen können im Einvernehmen mit den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder Stadtrandgebiete benennen, die außerhalb der Gemeindegrenzen liegen und innerhalb deren die Fahrpreise für Stadtfahrten Gültigkeit haben.

##### § 2

Die Grundgebühr beträgt für alle Fahrzeuge höchstens —,50 DM je Fahrt.

##### § 3

(1) Je Kilometer dürfen höchstens folgende Entgelte berechnet werden:

##### Preistabelle

Geltungsbereich	Preisstaffel I	Preisstaffel II
	(Treibstoff- und Ölgestellung durch den Fahrgast)	(Gestellung von kontingentiertem Treibstoff zu —,70 DM und Öl durch den Fahrzeughalter)
	DM	DM
a) tags bis 3 Personen	—,50	—,65
b) tags ab 4 Personen und nachts ab 1 Person (22.00 bis 6.00 Uhr)	—,65	—,80

(2) Die vorstehenden Entgelte verstehen sich je gefahrenes, besetztes Kilometer zum angegebenen Ziel auf kürzestem Wege, wobei angefangene Kilometer voll gewertet werden dürfen. Vergütungen für die leere Rückfahrt sind darin eingeschlossen und dürfen nicht gesondert verlangt werden. Bei fernmündlichem oder sonstigem Abruf der Droschke gilt die Strecke, die die Droschke vom Halteplatz bis zum Benutzer zurücklegt, als Besetztfahrt.